

IV. (Ein Fall über die geheime Schadloshaltung.) Wie im vorstehenden Falle dargethan wurde, hat Rosa ein Zwanzig-Markstück gefunden und dieß auf die ortsübliche Weise bekannt machen lassen. Man konnte wohl vermuthen, daß ein Jahrmarktsbesucher aus dem benachbarten Baiern das Goldstück verloren habe, da es eben nicht eine österreichische Geldmünze war, aber was konnte diese Vermuthung nützen zur Auffindung des Verlustträgers? Rosa war doch sicher weder durch das Gesetz (vergl. §. 389), noch durch die Klugheit verpflichtet den Fund auch in allen benachbarten Pfarreien publiciren zu lassen. Da sich nun Niemand meldete, obgleich bereits eine geraume Zeit verstrichen war, so glaubte Rosa sich stützend auf das Urtheil des Beichtvaters Bruno das Goldstück mit gutem Gewissen behalten zu dürfen. Doch siehe da! Als sie eines Tages ihrer Dienstherrschaft gegenüber von dem Funde Erwähnung machte, erhob Felix Anspruch auf das Goldstück und forderte es ihr kategorisch ab. „Was in meinem Hause gefunden wird,“ sagte er, „gehört so lange in meine Verwahrung, bis sich der Verlustträger meldet, und meldet er sich nicht, so fällt es mir zu. Ohnehin mag es bei Kirchtagen häufig geschehen, daß Gäste sich fortstehlen, ohne ihre Zecche zu bezahlen. Findet sich Geld unter den Tischen der Gaststube, so bin ich berechtigt, daselbe als Ersatz im Anspruch zu nehmen.“ Rosa, welche fürchtete, aus dem Dienste gejagt zu werden, wenn sie Felix widerspräche, fügte sich, seiner Forderung und gab das Goldstück heraus, beschloß aber sich heimlich dafür schadlos zu halten. Dies that sie auch, indem sie sich von dem Gelde, das sie als Kellnerin einzucassiren hatte, von Zeit zu Zeit etwas wenig zurückbehielt, bis sie so viel hatte als der Werth des Zwanzig-Markstückes betrug. Bei einer späteren Beicht erzählte sie dieß alles und bat um Belehrung, ob sie in ihrem Gewissen ruhig sein könne. Was hat der Beichtvater zu antworten? Es frägt sich 1) ob die Handlungsweise der Rosa gegen die Gerechtigkeit verstieß, also ungerecht war, und eventuell 2) ob sie nicht nur nicht ungerecht, sondern auch

recht, das ist fittlich erlaubt war. — Zur Erlaubtheit einer geheimen Schadloshaltung sind einerseits vom Standpunkte der commutativen Gerechtigkeit, anderseits aus sonstigen fittlichen Rücksichten mehrere Bedingungen unerlässlich nothwendig. Die *justitia commutativa* verlangt:

1) Die moralische Gewiñheit, daß derjenige, bei dem man sich bezahlt macht, auch wirklich die Zahlungspflicht habe. Im Falle eines *dubium facti* kann diese durchaus nicht präsumirt werden. Aber auch im Falle eines *dubium juris* — wenn es wissenschaftlich probabel ist, die Zahlungspflicht einerseits und das Recht der Forderung und eventuell der Compensation andererseits bestehet, aber auch ebenso probabel, die Zahlungspflicht bestehet nicht — wäre die Compensation praktisch unzulässig. Denn dem nur zweifelhaft Berechtigten ist der Andere keine Zahlung schuldig; wie könnte ihm also derselbe ohne Ungerechtigkeit durch geheime Compensation zur Zahlung zwingen? Es gilt bei solchem *dubium* der Grundsatz: *Melior est conditio possidentis*. Die *justitia commutativa* verlangt 2), daß die Sache, die man nimmt, zur Befriedigung einer Forderung diene, zu der man aus strictem Rechtstitel befugt ist. (*debitum ex justitia stricta*.) Bloß deswegen, weil man einen Anspruch auf Dankbarkeit zu haben glaubt, oder weil jemand uns etwas versprochen hat, ohne eine strenge Rechtsforderung gegen sich einzuräumen u. dgl. wäre die Compensation durchaus noch nicht gerecht . . . Es ist ferner eine Forderung der *justitia commutativa*, daß die Compensation nicht aus einer andern Art von Sachen vorgenommen werde, als man zu fordern hat, in so weit es möglich ist, und daß sie in keinem Falle vorgenommen werde in einem den Werth der Forderung gewiß oder möglicher Weise übersteigenden Betrage.

Es ist nun zu prüfen, ob Rosa aus strictem Rechtstitel die zwanzig Mark von Felix zurückzufordern befugt gewesen sei, resp. ob die vorgängige Forderung des Felix eine berechtigte gewesen sei.

Es möchte vielleicht, vorausgesetzt, daß Felix als ein gewissenhafter Mann bekannt ist, der Rosa vom Anfang an anzu-

empfehlen gewesen sein, das gefundene Goldstück dem Felix in Verwahrung zu geben, bis sich der Verlustträger darum melden würde, denn dieser wird sich wohl vorerst an den Wirth halten, wenn er sich erinnert, daß er in seinem Hause die Sache verloren habe. Aber gesetzlich kann Felix nicht fordern, daß ihm die Sache in Verwahrung gegeben werde, denn im §. 390 des bürgerlichen Gesetzbuches heißt es nur: Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß sie gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden. Und verantwortlich ist Felix auch nicht für das, was von seinen Dienstboten gefunden wird, denn §. 970 sagt nur: Wirth, Schiffer oder Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer. Wenn nun Felix gesetzlich nicht einmal verlangen kann, daß ihm die gefundene Sache zur Verwahrung übergeben werde, bis sich der Verlustträger meldet, so erlangt er um so weniger das Eigenthumsrecht, wenn sich niemand meldet. Warum sollte er auch? Kann er sich etwa berufen auf den Satz: Res fructificat domino. Aber das gefundene Goldstück ist doch nicht ein fructus der Gaststube. Auch ist der vom Wirth angeführte Grund, daß er das gefundene Geld als Ersatz für etwa durch unehrliche Gäste erlittenen Schaden fordern könne, ganz und gar nicht stichhäftig. Denn erstens ist nicht gewiß, ob er überhaupt einen solchen Schaden erlitten hat, und zweitens, wenn er schon einen solchen Schaden erlitten haben sollte, wie kommt die arme Rosa dazu, mit ihrem Gelde, worauf sie, wie im vorhergehenden Casus dargethan wurde, einen entschiedenen Anspruch hat, den ohne ihre Schuld dem Felix zugegangenen Schaden ersehen zu müssen? Felix möge selbst zusehen, daß er einen solchen Schaden nicht erleide.

Wäre das Gefundene ein Schatz, so hätte Felix allerdings Anspruch auf die Hälfte desselben nach den Bestimmungen des §. 399 des bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise nach den

Bestimmungen des Decretes vom 16. Juni 1846; aber um einen Schatz handelt es sich ja nicht, denn unter einem Schatz versteht man in Mobilien oder Immobilien verborgene, bewegliche, werthvolle Sachen, von welchen gewiß ist, daß sie in eines Menschen Eigenthum ehedem gewesen sind, von welchen aber zugleich mit moralischer Gewißheit anzunehmen ist, daß niemand mehr existirt, welcher sie als sein Eigenthum vindiciren kann.

Felix hat also der Rosa das Goldstück mit Unrecht abgefördert und ist ex justitia stricta verpflichtet, es ihr zurückzugeben.

Da nun Rosa nach dem Gesagten das Zwanzig-Markstück aus strictem Rechtstitel als ihr Eigenthum reclamiren konnte und da sie nach geheimer Schadloshaltung in der That keinen den Werth der Forderung übersteigenden Betrag in Händen hat, so wurde durch ihre Handlungsweise die justitia commutativa nicht verletzt und ist somit keine Restitutionspflicht vorhanden. Es frägt sich aber zweitens:

Ob Rosa, indem sie sich selbst schadlos hielt, nicht bloß nicht ungerecht, sondern auch recht, das ist sittlich erlaubt gehandelt habe?

Betrachten wir die Frage zuerst nach ihrer objectiven Seite. Daß die Compensation nicht nur nicht ungerecht, sondern auch recht, d. i. erlaubt sei, dazu wird außer den oben angegebenen Bedingungen noch erfördert:

a) Es darf kein anderer rechtlicher Weg mehr offen stehen, auf welchem man sich ohne viele Mühen und Kosten, ohne Diffamation des Schuldners und ohne Veranlassung von Feindschaften Recht verschaffen kann, mit andern Worten: es muß dem Gläubiger physisch oder moralisch unmöglich sein auf anderem Wege zu seinem Rechte zu gelangen.

b) Es muß gewiß sein, daß er weder sich selbst noch einen Dritten durch den Act der Schadloshaltung in den Verdacht des Diebstahls bringt.

c) Es muß gewiß sein, daß man in keiner Weise dadurch Vergerniß gibt.

d) Es muß alle Vorsicht angewendet werden, daß dem Schuldner selbst kein Schaden erwächst, und daß auch die Gefahr für ihn beseitigt werde, wegen Unkenntniß der Compensation später seine Schuld ein zweites Mal zu zahlen.

Setzen wir den Fall, Felix sähe später sein Unrecht ein und wollte durch ein außergewöhnliches Geschenk an die Rosa das-selbe gut machen, so hätte er, da Rosa sich bereits im Geheimen schadlos gehalten, doppelt gezahlt. Es geschähe ihm ein Unrecht und Rosa müßte insgeheim wieder restituiren.

Nicht ohne Grund rathen einige Autoren, der sich compen-sirende Gläubiger möge wenigstens aus Rücksichten der Liebe im Interesse des Seelenheils des Schuldners diesem Gewißheit geben, daß er keine Schuld mehr abzutragen habe, damit er um so leichter sich zur Buße wenden möge, vorausgesetzt, daß es geschehen kann, ohne den Verdacht des Diebstahls oder sonstigen Nachtheil sich zuzuziehen.

Es hängt nun von den Umständen ab, ob bei Rosa's Handlungsweise allen diesen Bedingungen Rechnung getragen wurde. Vielleicht hätte sie sich an die Frau des Felix wenden können. Vielleicht wäre Aussicht gewesen, den Felix auf gütlichem Wege zu überzeugen, daß er verpflichtet sei, das Goldstück der Finderin wieder herauszugeben.

Betrachten wir endlich Rosa's Handlungsweise nach ihrer subjectiven Seite und fragen wir, ob sie dadurch gesündigt habe, so kommt alles darauf an, ob sie mit entschiedenem oder zweifelhaftem Gewissen gehandelt hat. Bezweifelte sie die Rechtlichkeit ihrer Handlungsweise, fürchtete sie dadurch eine Ungerechtigkeit, einen Diebstahl zu begehen, so hat sie allerdings gegen die Gerechtigkeit gesündigt, da man mit einem praktisch zweifelnden Ge-wissen niemals handeln darf und, handelt man dennoch, gerade gegen jene Tugend sich versündigt, welche man zu verleihen fürchtet. Aber da in solchem Falle die Gerechtigkeit nicht effec-tive, sondern bloß affective verletzt wäre, so entstünde daraus keine Restitutionspflicht.

Der Beichtvater wird aber die Rosa jedenfalls warnen, sie möge sich vor solchen Dingen in Zukunft wohl hüten, theils weil ihr Verfahren der Rechtsordnung zuwider sei, theils weil man dadurch den eigenen ehrlichen Namen einer großen Gefahr ausseze, theils weil ein solches Verfahren leicht zu einer geheimen Schadloshaltung führen könnte, die geradezu ein Diebstahl wäre und daher eine Restitutionspflicht nach sich zöge.

Er wird ihr sagen, daß sie sich in Zukunft in ähnlichem Falle früher im Beichtstuhle anfragen solle, damit sie einem wohlerwogenen Rathe folgend mit ruhigem Gewissen handeln könne. Der Beichtvater selbst aber müßte sich bei Beantwortung einer solchen Auffrage die praktische Regel vor Augen halten, welche Staps mit folgenden Worten gibt: Confessarii vero in hac delicata materia caute procedant, ita ut vix compensationem consulant, raro eam permittant; pro jam facta tamen restitutionem non exigant, si conditiones, quae eam licitam reddunt, adsint.

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

V. (Restitution bei Bankrotten.) Martin hatte sein nicht unbedeutendes Vermögen in Eisenbahnpapieren und im Bankhaus X fruchtbringend angelegt, und bisher in seinen Speculationen Glück gehabt. Er will nun sein Glück weiter benützen, und räth dringlich auch andern Freunden, ihr Vermögen durch ihn auf's höchste zu fructificiren.

I. Sein Nachbar Albert übergibt ihm auf seine plausible Motivirung 1000 fl., damit er für ihn U.-Bauactien ankaufe. II. Es gelingt ihm, das Erbgut seines Mündels Benno per 2000 fl. herauszubekommen, und legt es in Y-Bahnpapieren an, um dessen Vermögen schneller zu vermehren. III. Vom Freund Conrad nimmt er 3000 fl. zu leihen gegen 6 Percent, mit der ausgesprochenen Absicht, es bei X gegen 8 Percent einzulegen. Da kracht es in der Geldwelt! Die Bau- und Bauactien fallen